

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 6. Mai 1983

106. Stück

264. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients
265. Verordnung: Ergänzung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Ausstellung von Dokumenten, die österreichischen Staatsbürgern die Ausreise in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich und die Wiedereinreise aus diesen erleichtern
266. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung
267. Verordnung: Änderung der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974

264. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. April 1983 über die Studienordnung für die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, BGBl. Nr. 467/1974, BGBl. Nr. 561/1978, BGBl. Nr. 477/1979 und BGBl. Nr. 59/1983, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, BGBl. Nr. 561/1978 und BGBl. Nr. 332/1981, der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982 wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients ist eine philologische und kulturkundliche Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Z 23 lit. a des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. Diese Studienrichtung ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgese-

henen Zeit, unbeschadet des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt erfordert vier Semester.

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In der Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 42 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sumerisch (Sprache und Schrift)	12
b) Akkadisch (Sprache und Schrift)	12
c) Grundzüge einer Keilschriftsprache der Randzone	2
d) Geschichte der geistigen und materiellen Kultur Vorderasiens	8
e) Grundzüge des Arabischen . . .	2
f) Vorprüfungsfächer gemäß § 4 Abs. 1 lit. b.	4
g) Vorprüfungsfach gemäß § 4 Abs. 1 lit. c.	2

(2) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 5 lit. a bis e genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu zehn Semesterwochenstunden einschließlich der im Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(3) Die im § 6 Abs. 5 lit. g vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienab-

schnitt inskribiert und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens fünfzehn zu betragen.

(5) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 30 Wochenstunden zu inskribieren.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Der Kandidat zur ersten Diplomprüfung hat Vorprüfungen über den Stoff folgender Lehrveranstaltungen abzulegen:

- a) Grundzüge des Arabischen;
- b) nach Wahl des Kandidaten über Lehrveranstaltungen aus je einem Fach der beiden folgenden Gruppen:
 1. Museumskunde oder Bibliothekskunde,
 2. Kunstgeschichte oder Restaurieren;
- c) Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 5 zweiter Satz AHStG.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Sumerisch (Sprache und Schrift);
- b) Akkadisch (Sprache und Schrift);
- c) Grundzüge der vom Kandidaten gewählten Keilschriftsprache der Randzone;
- d) Geschichte der geistigen und materiellen Kultur Vorderasiens.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach der Eigenart des Faches oder der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wurde die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt, sind weitere Semester in den

zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 36 Wochenstunden aus den im Abs. 5 lit. a bis g genannten Pflicht- und Wahlfächern (einschließlich Feldforschung und Exkursionen) zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 26 Wochenstunden aus den im Abs. 5 lit. a bis d genannten Pflicht- und Wahlfächern (einschließlich Feldforschung und Exkursionen) zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens fünfzehn, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens fünf zu betragen.

(5) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sumerisch (Sprache und Schrift)	8
b) Akkadisch (Sprache und Schrift)	8
c) Geschichte der geistigen und materiellen Kultur Vorderasiens	4
d) Teilgebiete der Archäologie des Alten Orients nach Wahl des ordentlichen Hörers	6
e) sofern die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des ordentlichen Hörers eine im ersten Studienabschnitt nicht gewählte weitere Keilschriftsprache der Randzone oder eine altsemitische Sprache	4
f) nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist . . .	4
g) Vorprüfungsfach (§ 7 Abs. 1) . . .	2

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

(6) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients haben aus den Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 22 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Wurde die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 5 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abzulegen.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Sumerisch (Sprache und Schrift);
- b) Akkadisch (Sprache und Schrift);
- c) Geschichte der geistigen und materiellen Kultur Vorderasiens;
- d) die gewählten Teilgebiete der Archäologie des Alten Orients;
- f) sofern die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients als erste Studienrichtung gewählt wurde, die gemäß § 6 Abs. 5 lit. e gewählte Sprache.

(2) § 5 Abs. 2 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) Eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der gewählten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) in Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzulegen.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 9. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

265. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. April 1983, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Ausstellung von Dokumenten, die österreichischen Staatsbürgern die Ausreise in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich und die Wiedereinreise aus diesen erleichtern, ergänzt wird

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der BGBl. Nr. 510/1974 und Nr. 335/1979 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. November 1971, BGBl. Nr. 425, über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Ausstellung von Dokumenten, die österreichischen Staatsbürgern die Ausreise in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich und die Wiedereinreise aus diesen erleichtern, ergänzt durch die Verordnungen des Bundesministers für Inneres vom 15. Jänner 1974, BGBl. Nr. 105, vom 17. Juli 1978, BGBl. Nr. 381, vom 18. Feber 1980, BGBl. Nr. 92, und vom 13. Oktober 1980, BGBl. Nr. 452, wird neuerlich wie folgt ergänzt bzw. berichtigt:

1. Der Ziffer 2 sind folgende Grenzkontrollstellen anzufügen:

PASSAU—VOGLAU
SUBEN—AUTOBAHN

2. Die Grenzkontrollstelle INGLING ist zu streichen.

Lanc

266. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. April 1983, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung geändert wird

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der BGBl. Nr. 510/1974 und Nr. 335/1979 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Jänner 1981, BGBl. Nr. 71, über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1982, BGBl. Nr. 250, wird wie folgt geändert:

Die Grenzkontrollstelle SUBEN-AUTOBAHN wird zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerkern ermächtigt.

267. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. April 1983, mit der die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 351/1975 und 579/1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Behältnisse dürfen auch konisch oder quaderförmig sein, sofern sie nicht höher als die Packung des Formates E 10, nicht niedriger als das Behältnis des Formates ET 10 und von nahezu gleichem Volumen wie das Behältnis ET 10 sind.“

Lanc

Staribacher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.